

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gültig ab 01.02.2025

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Spätestens mit der Annahme oder Ausführung der Bestellung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die jeweils aktuelle Fassung ist abrufbar unter <https://www.horst-brandstaetter-group.com/aeb>.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Für das Zustandekommen des Vertrages gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Unsere Anträge/Bestellungen sind freibleibend.
2. Unsere Bestellung gilt frühestens mit Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
3. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen/Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise bindende Festpreise, sofern der Verkäufer seine betreffenden Preise nicht allgemein ermäßigt. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. In der vom Verkäufer zu stellenden Rechnung wird die Umsatzsteuer separat ausgewiesen. Außer im Falle abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir berechtigt und im Falle einer besonderen Vereinbarung verpflichtet.
2. Ist bei Bestellungen von Kunststoff-Rohmaterial als Siloware der Preis je Gewichtseinheit vereinbart, so bleibt der Feuchtigkeitsgehalt bei der Ermittlung des Gesamtpreises außer Betracht.
3. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
4. Sofern der Verkäufer sich eine Berechnung zum Tagespreis vorbehält, ist uns im Falle einer Preiserhöhung diese vor Ausführung unserer Bestellung bekannt zu geben. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des am Tage der Bestellung geltenden Preises, sind wir berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Der Versand der Ware darf erst nach Eingang unserer Einverständniserklärung zu dem neuen Preis oder nach Ablauf der Rücktrittsfrist erfolgen.
5. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer sowie Positionsnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
6. Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. Zum Abschluss einer Transport- und Rollführversicherung auf unsere Kosten ist der Verkäufer nicht berechtigt.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
10. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
4. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (zB Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Werk in Dietenhofen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Bestellnummer, Artikelnummer, Positionsnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
5. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
6. Bei Lieferung von Waren mit präferentiellem Ursprung ist uns die Verkäufererklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates) spätestens bei Anlieferung der Ware zu übergeben. Auf Anforderung ist uns ein Auskunftsblatt INF 4 (Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates) zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Verkäufer diese Verpflichtungen nicht oder gerät er mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Verzug, so haftet er uns wegen aller uns hieraus erwachsenden Nachteile nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Mängel, Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Die von uns bezogenen Kunst- und Farbstoffe, Textilien und Vliesstoffe, elektronischen Komponenten sowie alle sonstigen Rohstoffe, Halbteile und Fertigteile sind vornehmlich für die Herstellung von Spielwaren und diese zum Vertrieb an Endverbraucher, nämlich Kinder, sowie Pflanzgefäße bestimmt. Solche Waren dürfen keine Eigenschaften aufweisen, die sie für diesen Vertragszweck ungeeignet machen. Insbesondere dürfen sie keine Eigenschaften aufweisen, die dazu führen, dass die von uns hergestellten Endprodukte den für Spielzeug einschlägigen harmonisierten Normen widersprechen, für die Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.
4. Bestellen wir wiederholt zur Weiterverarbeitung bestimmte Waren derselben Gattung, so dürfen die Stoffe oder Teile aus den Folgelieferungen sich hinsichtlich aller Eigenschaften, die für die Weiterverarbeitung bedeutsam sein können, nicht von denen aus den vorherigen Lieferungen unterscheiden. Änderungen der Herstellung, insbesondere der verwandten Ausgangsstoffe, des Herstellungsverfahrens, der Maße oder der verwandten Werkzeuge sind uns unverzüglich anzuzeigen. Führen Änderungen bei der Herstellung beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten zu Abweichungen bei den für die Weiterverarbeitung bei uns wesentlichen Eigenschaften und entständen uns deshalb im Falle der Weiterverarbeitung höhere Aufwendungen als bei nicht von den ersten Lieferungen abweichender Ware, so stehen uns die gesetzlichen Sachmängelgewährleistungsrechte zu.
5. Hat der Verkäufer vor Vertragsschluss Angaben über eine Präferenzursprungseigenschaft der zu liefernden Ware gemacht, so gehört die Präferenzursprungseigenschaft zur vereinbarten Beschaffenheit. Für alle Nachteile, die uns aus falschen Angaben über eine Präferenzursprungseigenschaft entstehen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Übersteigt bei Bestellungen von Kunststoff-Rohmaterial als Siloware der Feuchtigkeitsgehalt 1 %, so ist die Lieferung mangelhaft.
7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach

ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rüfepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (Montag – Freitag) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
10. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in diesem Paragraphen gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
11. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt an beigestellten Sachen

1. Sofern wir Sachen dem Verkäufer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.
2. Wird eine von uns beigestellte Sache mit einer Sache des Verkäufers oder eines Dritten verbunden, so erwerben wir Miteigentum an der durch die Verbindung entstandenen Sache auch dann, wenn die Sache des Verkäufers oder des Dritten als Hauptsache anzusehen ist. Im Falle der Vermischung gilt dies entsprechend.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn die von ihr betroffenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 9 Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, zB durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ferner ist der Verkäufer verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und mit der bestimmungsgemäßen Verwendung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Verkäufers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 12 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Compliance

1. Der Verkäufer, seine Mitarbeiter/innen und Unterlieferanten halten alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, insbesondere Steuer- und Kartellgesetze, Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche sowie Strafgesetze, ein. Der Verkäufer erfüllt die Anforderungen und Regelungen unseres Verhaltenskodex (Code of Conduct) für geobra-Lieferanten, der unter folgendem Link (<https://nachhaltigkeit.horst-brandstaetter-group.com/corporate-responsibility/compliance>) abrufbar ist. Es findet die jeweils aktuelle unter vorangegangenen Link abrufbare Fassung Anwendung. Zudem ist der Verkäufer verpflichtet, sich auf Anfrage durch den Plattformbetreiber IntegrityNext oder durch uns, bei der Plattform IntegrityNext kostenfrei anzumelden und sämtliche dort gestellten Fragen zu beantworten und sämtlich geforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Nach dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Lieferkettengesetz können wir einmal jährlich alle getroffenen Maßnahmen zur Vorbeugung oder Risikominderung prüfen, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen (Audit). Die Kosten der durch uns ausgelösten Audits tragen wir. Wenn aufgrund von Mängeln oder Verstößen nachfolgende Audits notwendig sind, trägt die Kosten hierfür der Verkäufer. Der Verkäufer wird seinen Mitarbeiter/innen einen geschützten Mechanismus zur Verfügung stellen, um mögliche Verstöße gegen die Grundsätze dieses Gesetzes zu melden. Der Verkäufer ist für die Einhaltung dieses Gesetzes innerhalb seines Liefernetzes verantwortlich und hat diese sicherzustellen und zu überprüfen.
3. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Regelungen gemäß diesem Paragraphen 13 wird der Verkäufer auf Anforderung von uns sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und wird uns, nach angemessener Vorankündigung, Vorortbesichtigungen bzw. Audits seines Betriebs ermöglichen, damit wir die Einhaltung der Regelungen gem. diesem Paragraphen 13 durch den Verkäufer prüfen können. Wir können auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verkäufers werden gewahrt. Die Kosten der durch uns ausgelösten Audits, bei welchen sich die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Regelungen aus diesem Paragraphen 13 nicht bestätigen, tragen wir. Wenn aufgrund von Mängeln oder Verstößen nachfolgende Audits notwendig sind, trägt die Kosten hierfür der Verkäufer. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Ein Verstoß gegen die Regelungen in diesem Paragraphen 13 berechtigt uns insbesondere, dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf von sämtlichen Verträgen zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen gemäß diesem Paragraphen 13 handelt. Ein sehr schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen geschützte Rechtspositionen nach dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten oder bei sonstigen Verstößen gegen menschenrechtliche Bestimmungen vorliegen. Im Fall eines solchen Rücktritts bzw. einer solchen Kündigung sind wir gegenüber dem Verkäufer nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Zölle und Abgaben, die infolge der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat des Verkäufers und infolge der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland fällig werden, trägt der Verkäufer.
3. Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Fürth, Bayern, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.